Kamerabasierte Abschaltsysteme

- rechtliche Einordnung –

Dr. Mahand Vogt
Rechtsanwältin

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Potsdam 11. November 2021

Politische Situation

Umweltministerkonferenz vom 11.12.2020 zum Signifikanzrahmen (Vollzugshilfe)

- Seite 17: „*Durch eine automatisierte, durch das Annäherungsereignis eines kollisionsgefährdeten Brutvogels ausgelöste Abschaltung können das Kollisionsrisiko gesenkt und pauschale Langfrist-Abschaltzeiten (Punkt 3.4.3.3 b) reduziert werden. Eine Anwendung wird sich somit vor allem in solchen Fällen anbieten, in denen der Einsatz der Systeme eine deutliche Reduzierung der Abschaltzeiten ermöglicht*.“

Rechtsprechung

VGH München, Urt. v. 29.03.2016 (Az. 22 B 14.1875)

- Kamerabasiertes Abschaltsystem keine praxistaugliche Maßnahme

Urteil war nur Momentaufnahme

- Systeme haben sich **weiterentwickelt**
- Frage der Formulierung der NB in Zulassungsentscheidung
- **Praxistauglichkeit** (+)

Ausgangslage im Genehmigungsverfahren

Brutvorkommen/ Horst-Standort einer geschützten Vogelart liegt im Ausschlussbereich

Rechtliche Ausgangsituation für Genehmigungserteilung im ZP der Erteilung:

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

D.h.: ggf. **artenschutzrechtlicher Konflikt**

Tötungsverbot und Signifikanzrahmen

Anforderungen an die Einhaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG?

- **Signifikante** Erhöhung des Tötungsrisikos
- Spezifisches **Grundrisiko** ist hinzunehmen
- Also: **Kein Nullrisiko** gefordert!

Mögliche Bewältigung im Verfahren

- Artenschutzrechtliche **Auflage**
- Bisher: langfristige Abschaltzeiten
- Neu: **kurzfristige Abschaltung** durch Einsatz kamerabasierter Abschaltung

Alternatives Schutzkonzept

- **Wirksamer** Schutz der Großvögel
- Genehmigungsbehörde hat **Entscheidungsspielraum**
- Kamerabasierte Abschaltsysteme liegen **innerhalb der zulässigen Lösungsmöglichkeiten.**

Beachtenswertes bei der Formulierung der Auflage

- **Standortvalidierung** im Einzelfall notwendig
- Genehmigungsvoraussetzungen müssen **zum Zeitpunkt** der Genehmigungserteilung erfüllt sein
- **Bestimmtheit**, § 37 Abs. 1 VwVfG

Möglicher Aufbau einer Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

- Festlegung **pauschaler Abschaltzeiten** zum Schutz der betroffenen Art
- Validierung/ Nachweis der **technischen (Standort-) Tauglichkeit**
- Festgelegte **Abschaltzeiten entfallen**, wenn Nachweis gelingt
- **Anzeige** gegenüber der Genehmigungsbehörde

Beispiel

1. Die WEA x und y sind im Zeitraum vom x bis x jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, abzuschalten.
2. Die unter Nr. 1 festgelegten Abschaltzeiten entfallen, wenn das in den Antragsunterlagen vorgesehene technische Antikollisionssystem am Standort validiert wurde (Validierungskonzept). Validierungsvoraussetzungen sind:
   a) räumliche Abdeckung von höher als x %
   b) zeitliche Abdeckung höher als x %
   c) Erfassungsreichweite von größer oder gleich 750 m,
   d) Erfassungsrate x %,
   e) Klassifizierungsrate x %,
   f) Wirksamkeit der rechtzeitigen Abschaltung von x %,
   g) Übergang Nennbetrieb in Trudelbetrieb 30 Sekunden mit einer Abweichung von x %,
   h) Zeit bis zur Wiedereinschaltung der WEA nachdem ein Abschaltsignal gesendet wurde und der entsprechende Vogel keines der Abschaltkriterien mehr erfüllt: 3 Minuten.
   i) Der Wegfall der Abschaltzeiten nach Nr. 1 ist unter Nachweis der Validierung nach Nr. 2 schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
3. Das Validierungskonzept wird Gegenstand dieser Genehmigung.

Fazit

Um langfristige Abschaltzeiten zu vermeiden, können stattdessen kamerabasierte Abschaltsysteme genutzt werden.

Es muss **sichergestellt** werden, dass

- die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA eingehalten werden

und dass

- das kamerabasierte Abschaltsystem z.B. mittels einer Auflage wirksamer Teil der Genehmigung ist
- Keine Erforderlichkeit einer Änderungsgenehmigung
- Hinreichende Bestimmtheit

Kamerabasierte Abschaltsysteme

als Teil der Genehmigung denkbar!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BLANKE MEIER EVERS
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Dr. Mahand Vogt
m.vogt@bme-law.de

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel.: +49 421 94946-0
Fax: +49 421 94946-66
www.bme-law.de

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB